793

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 5702

1995	Ausgegeben zu Bonn am 21. Juni 1995			
Tag	Inhalt	Seite		
7. 6. 95	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Dorfhelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger (1. SozPfleger-VÄndV)	794		
8. 6. 95	Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes FNA: 210-4-1	795		
8. 6. 95	Neufassung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung FNA: 210-4-1	796		
13. 6. 95	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Schriftsetzer-(Buchdrucker-)Handwerk (Schriftsetzermeisterverordnung – SchriSeMstrV)	799		
13. 6. 95	Verordnung über die Berufsausbildung zum Werbevorlagenhersteller/zur Werbevorlagenherstellerin FNA: neu: 806-21-1-193	802		
16. 6. 95	Verordnung über die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters (Partnerschaftsregisterverordnung – PRV)	808		
16. 6. 95	Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht	814		

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Dorfhelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger (1. SozPflegerVÄndV)

Vom 7. Juni 1995

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBI. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBI. I S. 625) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBI. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBI. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Dorfhelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger vom 30. August 1974 (BGBI. I S. 2157) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

"Verordnung über die Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe (SozPflegerV)".

- 2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - "(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten
 - 1. für Dorfhelfer, Altenpflegehelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger,
 - 2. für Fachaltenpfleger."
- 3. § 3 wird gestrichen; § 4 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Juni 1995

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie Dr. Jürgen Rüttgers

Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes

Vom 8. Juni 1995

Auf Grund des § 20 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBI. I S. 1430) verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Erste Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 18. Juli 1983 (BGBI. I S. 943) wird wie folgt geändert:

 In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung wie folgt gefaßt:

> "(Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1. BMeldDÜV)",

- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "Geltungsbereich des Melderechtsrahmengesetzes" ersetzt durch das Wort "Inland" sowie die Klammerzusätze "(§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes)" und "(§ 12 Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes)" gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 - "(3) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld) zugrunde zu legen; dieser ist am 20. März 1994 als 2., überarbeitete Fassung von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden, im Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Max-Planck-Straße 12, 50858 Köln, erschienen und bei dem Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt."
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
 - "(4) Die zu übermittelnden Daten sind in den §§ 2 bis 4 unter Angabe der Blatt-Nummern des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/ Länderteil – (DSMeld) bezeichnet."
- 3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 - "(1) Hat sich ein Einwohner eines Landes bei einer Meldebehörde eines anderen Landes angemeldet, so übermittelt diese Meldebehörde der bisher zuständigen Meldebehörde und allen für weitere Wohnungen

des Einwohners zuständigen Meldebehörden folgende Daten (Rückmeldung):

1.	Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namens- bestandteilen)	0101-0104, 0201, 0202,
2.	Vornamen	0301, 0302,
3.	Doktorgrad	0401,
4.	Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift, Haupt- oder Nebenwohnung)	1201 - 1206, 1208 - 1213, 1215 - 1222,
5.	Tag der Geburt	0601,
6.	Geburtsort	0602, 0603,
7.	Staatsangehörigkeiten	1001,
8.	Zugehörigkeit zu einer öffentlich- rechtlichen Religionsgesellschaft	1101,
9.	Tag des Zuzugs	1301, 1311,
10.	Familienstand	1401."

- 4. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
 - "(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sollen zum Zwecke der richtigen Zuordnung folgende Daten des Einwohners zusätzlich übermittelt werden:

1.	Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101-0104, 0201,0202,
2.	Vornamen	0301,
3.	Tag der Geburt	0601,
4.	Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift)	1201-1212, 1215-1222."

5. § 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innem kann den Wortlaut der Ersten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Juni 1995

Der Bundesminister des Innern Kanther

Bekanntmachung der Neufassung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Vom 8. Juni 1995

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Ersten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 8. Juni 1995 (BGBI. I S. 795) wird nachstehend der Wortlaut der Ersten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes unter ihrer neuen Überschrift in der ab 22. Juni 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die am 1. Oktober 1983 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Juli 1983 (BGBI. I S. 943) und
- 2. den am 22. Juni 1995 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 20 Abs. 2 und 3 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBI. I S. 1429),
- zu 2. des § 20 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBI. I S. 1430).

Bonn, den 8. Juni 1995

Bundesministerium des Innern Kanther

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1. BMeldDÜV)

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder in den Fällen des § 17 Abs. 1 und 2 des Melderechtsrahmengesetzes.
- (2) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so sind Meldebehörden im Sinne dieser Verordnung sowohl die für die Hauptwohnung als auch die für Nebenwohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld) zugrunde zu legen; dieser ist am 20. März 1994 als 2., überarbeitete Fassung von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden, im Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Max-Planck-Straße 12, 50858 Köln, erschienen und bei dem Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (4) Die zu übermittelnden Daten sind in den §§ 2 bis 4 unter Angabe der Blatt-Nummern des Datensatzes für das Meldewesen Einheitlicher Bundes-/Länderteil (DSMeld) bezeichnet.

§ 2

Rückmeldung

(1) Hat sich ein Einwohner eines Landes bei einer Meldebehörde eines anderen Landes angemeldet, so übermittelt diese Meldebehörde der bisher zuständigen Meldebehörde und allen für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden folgende Daten (Rückmeldung):

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101-0104, 0201, 0202,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Doktorgrad	0401,
 Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift, Haupt- oder Nebenwohnung) 	1201 - 1206, 1208 - 1213, 1215 - 1222,
5. Tag der Geburt	0601,

6. Geburtsort	0602, 0603,
7. Staatsangehörigkeiten	1001,
 Zugehörigkeit zu einer öffentlich- rechtlichen Religionsgesellschaft 	1101,
9. Tag des Zuzugs	1301, 1311,
10. Familienstand	1401.

(2) Ist für die Anmeldung ein gemeinsamer Meldeschein verwendet worden, so brauchen nur die in Absatz 1 genannten Daten desjenigen Meldepflichtigen übermittelt zu werden, der den Meldeschein unterschrieben hat. In diesen Fällen ist anzugeben, auf wieviele Familienangehörige (Ehegatte und Kinder) sich die Anmeldung bezogen hat.

§3

Auswertung der Rückmeldung

- (1) Ist die neue Wohnung die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung des Einwohners, unterrichtet die bisher zuständige Meldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung unverzüglich über das Vorliegen von Tatsachen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Melderechtsrahmengesetzes (2101-2103, 2301, 2302). Satz 1 gilt auch, wenn die neue Wohnung ihren Status als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung durch Abmeldung oder besondere Erklärung des Einwohners erhalten hat.
- (2) Weichen die der bisher zuständigen Meldebehörde nach § 2 übermittelten Daten von den bei ihr über den Einwohner gespeicherten Daten ab, so unterrichtet sie hierüber die Meldebehörde der neuen Wohnung und alle für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden. Eine Unterrichtung unterbleibt, wenn die Abweichung ausschließlich darauf beruht, daß die bisher zuständige Meldebehörde weniger Daten über den Einwohner gespeichert hat.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sollen zum Zwecke der richtigen Zuordnung folgende Daten des Einwohners zusätzlich übermittelt werden:

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namens- bestandteilen)	0101-0104, 0201, 0202,
2. Vornamen	0301,

0601.

3. Tag der Geburt

4. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift)

1201 - 1212, 1215 - 1222.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Melderechtsrahmengesetzes hat die bisher zuständige Meldebehörde der Meldebehörde der neuen Wohnung auch die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise zu übermitteln, soweit sie im Melderegister gespeichert sind.

§ 4

Fortschreibung der Daten

- (1) Werden in § 2 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes bezeichnete Daten bei einer für eine Wohnung des Einwohners zuständigen Meldebehörde fortgeschrieben, insbesondere weil sie unrichtig oder unvollständig waren, oder weil der Einwohner seinen Meldepflichten nach den §§ 11 bis 13 des Melderechtsrahmengesetzes nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, so übermittelt diese Meldebehörde die fortgeschriebenen Daten den für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich durch Abmeldung oder besondere Erklärung des Meldepflichtigen der Status einer Wohnung ändert. In diesen Fällen sind auch

der neue Wohnungsstatus (1213) und das Datum des Wohnungsstatuswechsels (1214) zu übermitteln.

(3) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Verfahren der Datenübermittlungen

- (1) Die Datenübermittlungen sind in schriftlicher Form oder, soweit sich die beteiligten Meldebehörden darauf einigen, in automatisierter Form vorzunehmen. Werden die Daten in automatisierter Form übermittelt, sind hierbei die anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen.
- (2) Soweit die Antwort auf eine Rückmeldung auch Daten nach § 2 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes enthält, hat sie bei Datenübermittlungen in schriftlicher Form in einem verschlossenen Briefumschlag zu erfolgen.

§ 6
Berlin-Klausel
(gegenstandslos)

§ 7 (Inkrafttreten)

Verordnung

über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Schriftsetzer-(Buchdrucker-)Handwerk (Schriftsetzermeisterverordnung – SchriSeMstrV)

Vom 13. Juni 1995

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBI. 1966 I S.1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBI. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBI. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Abschnitt Berufsbild

§ 1

Berufsbild

- (1) Dem Schriftsetzer-(Buchdrucker-)Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:
- Entwurf, Gestaltung, Herstellung und Korrektur von Vorlagen, Satz und Formen für Druckerzeugnisse.
- (2) Dem Schriftsetzer-(Buchdrucker-)Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:
- 1. Druckvorlagenherstellung:
 - a) Kenntnisse über Reprovorlagen.
 - b) Kenntnisse über Gestaltungsmöglichkeiten,
 - c) Kenntnisse der berufsbezogenen Normen,
 - d) Kenntnisse der Retusche,
 - e) Kenntnisse über Stanzformzeichnungen,
 - f) Kenntnisse der Sensitometrie,
 - g) Kenntnisse über Farbenlehre,
 - h) Kenntnisse über Reproduktionsmaterialien einschließlich ihrer Verarbeitung,
 - i) Kenntnisse der Reproduktionstechniken,
 - k) Kenntnisse der Geräte und Maschinen,
 - Beurteilen der Reprovorlagen, der Retuschen und der Reprofilme sowie Bestimmen ihrer notwendigen Korrekturen,
- m) Einteilen und Disponieren von Arbeitsaufträgen entsprechend den vorhandenen Produktionsmitteln,
 - n) Festlegen der Herstellungsverfahren für einen Arbeitsauftrag,
 - o) Herstellen von reprotechnischen Endprodukten einschließlich Vergrößern und Verkleinern;

- 2. Satzherstellung:
 - a) Kenntnisse der Rechtschreibung,
 - b) Kenntnisse über die Berechnung von Manuskripten.
 - Kenntnisse der Schriftarten und -charaktere und ihrer Anwendungsmöglichkeiten sowie der Schriftklassifikation und -entwicklung,
 - d) Kenntnisse der Herstellung von Originaldruckstöcken und Abformungen,
 - e) Anfertigen von Skizzen und Layouts,
 - f) Bestimmen von Satzspiegelgrößen,
 - g) Berechnen des Satzumfanges,
 - h) Herstellen von Schriftsatz in den verschiedenen Satztechniken,
 - i) Umbrechen und Montieren in den verschiedenen Techniken,
 - k) Herstellen von Korrekturabzügen,
 - I) Lesen von Korrekturabzügen,
 - m) Ausführen von Korrekturen im Satzbereich,
 - n) Ausführen von Korrekturen im Montagebereich,
 - o) Anfertigen von Ausschießschemen,
 - p) Festlegen der Montagemethoden,
 - q) Herstellen der Einteilungs- und Standbogen,
 - r) Einteilen und Disponieren von Arbeitsaufträgen entsprechend den vorhandenen Produktionsmitteln;
- 3. Druckformherstellung:
 - a) Kenntnisse der Druckformarten,
 - b) Kenntnisse über Layout-Technik,
 - c) Kenntnisse über typographische Gestaltung,
 - d) Kenntnisse über Manuskriptvorbereitung,
 - e) Kenntnisse über Setzverfahren,
 - f) Kenntnisse der berufsbezogenen elektronischen Text- und Bildverarbeitung,
 - g) Kenntnisse der Korrekturzeichen,
 - Kenntnisse der berufsbezogenen Maßsysteme und Berechnungen,
 - i) Kenntnisse des Umbruchs und der Montage.
 - k) Kenntnisse der Druckformkorrektur,
 - Kenntnisse der Geräte, Maschinen, Chemikalien und Hilfsstoffe,
 - m) Kenntnisse der Falz- und der Ausschießschemen,
 - n) Festlegen der Kopiermethoden,

- o) Herstellen der Druckplattenkopie,
- p) Beurteilen der Druckform (Druckplatte) und Bestimmen der notwendigen Korrekturen,
- q) Festlegen der Herstellungsverfahren für einen Arbeitsauftrag,
- r) Einteilen und Disponieren von Arbeitsaufträgen entsprechend den vorhandenen Produktionsmitteln;

4. Druck und Druckverarbeitung:

- a) Kenntnisse der Druckverfahren, insbesondere Physik und Chemie des Drucks,
- b) Kenntnisse der Druckmaschinensysteme,
- c) Kenntnisse über Prägen und Stanzen,
- d) Kenntnisse der Weiterverarbeitung, insbesondere des Schneidens, Falzens, Heftens und Klebens,
- e) Festlegen der Herstellungsverfahren für einen Arbeitsauftrag.
- f) Einteilen und Disponieren von Arbeitsaufträgen entsprechend den vorhandenen Produktionsmitteln:

5. Werk- und Hilfsstoffe:

- a) Kenntnisse über Bedruckstoffe, über Klebstoffe, über Druckfarben, der Druckformen und -platten, der lichtempfindlichen Materialien sowie der Chemikalien, insbesondere ihrer Eigenschaften, Verwendung und Entsorgung,
- b) Kenntnisse der berufsbezogenen Meß- und Prüftechniken,
- c) Prüfen der Eigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen,
- d) Anwenden der berufsbezogenen Werkstoffnormen;

6. Betriebstechnik:

- Kenntnisse der berufsbezogenen Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere ihres Aufbaus, ihrer Wirkungsweise, ihres Betriebs, ihrer Wartung und Instandhaltung,
- b) Kenntnisse der rationellen Energieverwendung,
- c) Kenntnisse über Elektronik,
- d) Kenntnisse über Steuer- und Regeltechnik,
- e) Kenntnisse über Klimatisierung,
- f) Überwachen technischer Betriebsmittel,
- g) Handhaben, Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen;

7. Qualitätssicherung:

- a) Kenntnisse über Qualitätssicherung,
- b) Kenntnisse über Prüf- und Sicherungsmethoden,
- c) Kenntnisse der Abnahme- und Lieferbedingungen,
- d) Anwenden von Prüfmethoden;

8. Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz:

- a) Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes sowie des Immissionsschutzes,
- b) Kenntnisse über Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene,
- c) Kenntnisse über Arbeitsplatzgestaltung.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

- (1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nIcht länger als fünf Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.
- (3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Melsterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

63

Meisterprüfungsarbeit

- (1) Als Meisterprüfungsarbeit sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 1, anzufertigen:
- eine mindestens 4seitige mehrfarbige Akzidenzarbeit mit Text und Bild im Format DIN A 4 nach eigenem Entwurf,
- ein mindestens 8seitiger Titelbogen nach eigenem Entwurf,
- 3. eine mindestens 3teilige mehrfarbige Geschäfts-Drucksachenserie nach eigenem Entwurf.
- (2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß eine Entwurfsskizze zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Entwurfsskizzen sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

- (1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:
- 1. Entwerfen und Setzen einer Tabelle.
- Erstellen einer satzsystembezogenen Arbeitsvorbereitung,
- 3. Erstellen einer Satzmontage mit Text, Bild und Grafik.
- (2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die In der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

- (1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:
- 1. Technische Mathematik:
 - a) Umrechnung vom metrischen ins typographische Maßsystem und umgekehrt,

- b) Manuskriptberechnung,
- c) Vorlagenberechnung.
- d) Nutzen- und Papierbedarfsrechnung,
- e) Filmverbrauchsberechnung,
- f) densitometrische und farbmetrische Berechnungen;

2. Fachtechnologie:

- a) Schriftklassifikation nach Norm und Schriftentwicklung,
- b) Satzsysteme,
- berufsbezogene elektronische Text- und Bildverarbeitung,
- d) Satzherstellung,
- e) Druckverfahren, insbesondere Physik und Chemie des Drucks,
- f) Ausschießen,
- g) Herstellen von Druckvorlagen.
- h) Herstellen von Reproduktionen, Filmmontagen und Druckplatten,
- i) Weiterverarbeitung der Druckerzeugnisse,
- k) berufsbezogene Normen,
- I) Qualitätssicherung,
- m) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;

3. Werk- und Hilfsstoffe:

Arten, Eigenschaften, Bezeichnung, Verwendung und Verarbeitung der berufsbezogenen Werk- und Hilfsstoffe;

4. Rechtschreibung:

Rechtschreiben und Korrekturlesen einschließlich Angabe der Korrekturzeichen nach Norm;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 15 Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.
- (5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBI. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

88

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild des Schriftsetzer-(Buchdrucker-)Handwerks vom 8. Januar 1969 (BGBI. I S. 38) außer Kraft.
- (2) Die aufgrund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 13. Juni 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft In Vertretung J. Ludewig

Verordnung über die Berufsausbildung zum Werbevorlagenhersteller/zur Werbevorlagenherstellerin*)

Vom 13. Juni 1995

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBI. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBI. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBI. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Werbevorlagenhersteller/Werbevorlagenherstellerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung dauert drei Jahre.
- (2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Berufsfeldbreite Grundbildung und Zielsetzung der Berufsausbildung

- (1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Berufsbildung,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
- Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung.
- 5. Arbeitsabläufe planen und vorbereiten,
- Vorlagen technisch umsetzen, in Teilprodukte zerlegen und bearbeiten.
- 7. Reinlayouts gestalten,
- 8. Illustrationen herstellen und Bilder bearbeiten,
- 9. Werbevorlagen als Endprodukt herstellen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§6

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

8 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

^{*)} Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 1 Buchstabe d, laufender Nummer 2 Buchstaben a, b und d, laufender Nummer 3 Buchstabe a, laufender Nummer 4 Buchstaben a bis d und laufender Nummer 5 Buchstabe a für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht;
- ein Reinlayout mit Text und Bild in Schwarzweiß gestalten,
- 2. einen vorgegebenen Schriftzug scannen, digitalisieren und in ein Reinlayout montieren,
- eine Reproduktion mit Maßstabsveränderung herstellen.
- eine Handskizze mit Vermaßung als Vorlage für ein Reinlayout herstellen.
- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:
- Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- berufsbezogene arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.
- Vorlagenbeurteilung, Werbemaßnahmen, Werbewirksamkeit.
- 4. Rechtschreibung,
- 5. Gestaltung,
- 6. Text-, Bild- und Datenverarbeitung,
- 7. Composing.
- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

- (1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 14 Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und ein Prüfungsstück anfertigen. Als Arbeitsprobe kommen insbesondere in Betracht:
- 1. nach Vorgabe eine Bildkonzeption entwickeln,
- 2. eine Schwarzweiß-Vorlage in ein Farbbild umgestalten,
- 3. eine Farbbildbearbeitung durchführen,
- 4. ein Logo entwickeln.

Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht:

eine mehrfarbige Präsentationsvorlage mit Text, Bild und Grafik für ein mehrseitiges Druckprodukt mit Angaben für die technische Umsetzung herstellen.

Die Arbeitsproben und das Prüfungsstück sollen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Rechtschreibung und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - Reproduktionskriterien, Vorlagenarten und -beurteilung,
 - c) reprotechnische Verfahrenswege, Reproduktionsgeräte und -systeme,
 - d) Reproduktionsherstellung,
 - e) Bildgestaltung, Bildbearbeitung, Korrektur,
 - f) Composing,
 - g) Gestaltung, Werbevorlagenherstellung, Werbewirksamkeit,
 - Informations- und Übertragungsprozesse, Datenverarbeitung, rechnergestützte Steuer- und Regeltechnik,
 - i) fachbezogene Naturwissenschaften;
- 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Zahlen- und Maßsysteme,
 - b) Flächenberechnungen,
 - c) reprotechnische Berechnungen,
 - d) Material- und Energieverbrauch, Material- und Energiekosten,
 - e) Kosten, Fertigungszeiten, Geräteleistungen;
- 3. im Prüfungsfach Rechtschreibung:
 - Groß- und Kleinschreibung, Getrennt- und Zusammenschreibung, gebräuchliche Fremdwörter sowie Zeichensetzung;
- im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- 1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,
- 2. Im Prüfungsfach Technische Mathematik 90 Minuten,
- 3. im Prüfungsfach Rechtschreibung 60 Minuten,
- im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.
- (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungfächer das doppelte Gewicht.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse im Beruf Druckvorlagenhersteller, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die blsherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft In Vertretung J. Ludewig

Anlage (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Werbevorlagenhersteller/zur Werbevorlagenherstellerin

I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjah				
			1		2		3	
1	2	3			4			
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären						
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen						
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen						
2	Aufbau und Organisation	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern						
	des Ausbildungs- betriebes (§ 4 Nr. 2)	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären						
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- vertretungen und Gewerkschaften nennen						
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebs- verfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben						
3	Arbeits- und Tarifrecht,	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen						
	Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen						
		 c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Ge- werbeaufsicht erläutern 	Nr. 1					
-		d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen	während der gesam Ausbildung zu verm					
4	Umweltschutz und rationelle Energie- verwendung	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden						
		b) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und Maß- nahmen der Ersten Hilfe einleiten						
		 c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämp- fungsgeräte bedienen 						
		d) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leicht- entzündbaren Stoffen ausgehen, beschreiben						
		e) Gefahren, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen, beschreiben						
		f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederver- wendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen						
		g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energiever- wendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobach- tungsbereich anführen						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3		
1	2	3	4				
5	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten (§ 4 Nr. 5)	a) Scribble herstellen b) Vorlagen bemaßen c) Maßsysteme umrechnen und anwenden	8				
6	Vorlagen technisch umsetzen, in Teil- produkte zerlegen und bearbeiten (§ 4 Nr. 6)	a) Produktionsanlagen auftragsbezogen vorbereiten b) Korrekturen anzeichnen und ausführen c) Texte Korrektur lesen	4				
7	Reinlayouts gestalten (§ 4 Nr. 7)	a) grafische Darstellungen zeichnen b) typografische und grafische Elemente kombinieren	12				
		c) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen	2				
8	Illustrationen herstellen und Bilder bearbeiten (§ 4 Nr. 8)	a) eine Bildkonzeption entwickeln b) räumliche Situationen gestalten	6				
		c) Bildvorlagen digitalisieren	6				
9	Werbevorlagen als Endprodukt herstellen (§ 4 Nr. 9)	a) Teilprodukte maßstabsgerecht anordnen b) Teilvorlagen zu einer Gesamtvorlage montieren	10				
		c) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen d) Datenträger auswählen, Daten sichern und archivieren	4				

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	selbständigen Planens Taurchtijbrens und Konti		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
		·	1	2		3
1	2	3		4		
1	Arbeitsabläufe planen und vorbereiten	a) Vorlagen beurteilen, Umsetzbarkeit prüfen und den entsprechenden Verfahrensweg festlegen				
	_	b) technische und terminliche Kundenvorgaben bei der Planung berücksichtigen			4	
		c) bei der Beurteilung von Vorlagen satz-, repro- und drucktechnische Kriterien berücksichtigen				4
		d) einzusetzende Programme auswählen		2		
		e) organisatorische Abwicklung eines Auftrags realisieren				
		f) technische Beratung bei der Umsetzung von Werbe- ideen durchführen, Einhaltung von Kundenabsprachen kontrollieren				4
2	Vorlagen technisch umsetzen, in Teil-	a) Programme für die Text- und Bildbearbeitung hand- haben				
	produkte zerlegen und bearbeiten (§ 4 Nr. 6)	b) Strich- und Rasterreproduktionen herstellen, dabei Maßstabsveränderungen berücksichtigen		8		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	in Wo		Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	2	3	
1	2	3	4		4	· · · · ·	
		c) gerätetechnisch Bild- und Zeichnungselemente frei- stellen, entfernen und ergänzen			6		
		d) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und be- urteilen		2			
3	Reinlayouts gestalten (§ 4 Nr. 7)	a) Texte und Bilder produktorientiert zueinander an- ordnen und dabei die Bedingungen der technischen Weiterverarbeitung berücksichtigen		4			
		b) Schrift, Bild und Farbe als Gestaltungsmittel werbewirksam einsetzen			10		
		c) Vorlagen unter Beachtung der Werbewirksamkeit gestalten					
		d) verschiedene Gestaltungsideen und Konzeptionen in bezug auf die Optimierung der Gestaltung diskutieren				8	
		e) Reinlayouts zur visuellen Präsentation und Korrektur anfertigen					
		f) Reinlayouts programmunterstützt anfertigen				10	
		g) technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Gestaltung berücksichtigen	_				
4	Illustrationen herstellen	a) Arbeiten mit Zeichenprogrammen ausführen					
	und Bilder bearbeiten (§ 4 Nr. 8)	b) Bilddaten übernehmen und in die Konzeption ein- fließen lassen					
		c) Schwarzweiß-Bilder programmunterstützt verändem und verfremden		8			
		d) Korrekturen für Bildveränderungen anzeichnen und ausführen					
		e) Farbbilder programmunterstützt bearbeiten					
		f) mit Proofs Arbeitsergebnisse auf Einhaltung der Vorgaben und Eignung für die weitere Verarbeitung prüfen und beurteilen				10	
5	Werbevorlagen als Endprodukt herstellen	a) aus digitalen Datenträgern mit Layoutprogrammen den Seitenaufbau durchführen		2			
	(§ 4 Nr. 9)	b) mehrfarbige Composingarbeiten durchführen			6		
		c) mehrfarbige und mehrseitige Composingarbeiten durchführen				6	
		d) Präsentationsvorlagen als Kundenmuster herstellen					
		e) Werbevorlagen auf digitalen Datenträgern für die weitere Verarbeitung ausgeben				10	

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters (Partnerschaftsregisterverordnung – PRV)

Vom 16. Juni 1995

Auf Grund des § 160b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 125 Abs. 3 neugefaßt und § 125 Abs. 4 eingefügt worden ist durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2182) und § 160b eingefügt worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBI. I S. 1744), geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBI. I S. 778), verordnet das Bundesministerium der Justiz:

\$ 1

Anwendbares Recht

- (1) Die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters bestimmen sich nach den Vorschriften der Handelsregisterverfügung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Dabei steht die Partnerschaft einer offenen Handelsgesellschaft gleich; an die Stelle der persönlich haftenden Gesellschafter treten die Partner, an die Stelle der Firma der offenen Handelsgesellschaft tritt der Name der Partnerschaft.

§ 2

Einteilung und Gestaltung des Registers

- (1) Jede Partnerschaft ist unter einer fortlaufenden Nummer (Registerblatt) in das Register einzutragen. Das Register wird nach dem beigegebenen Muster in Anlage 1 geführt.
- (2) Bei einem maschinell geführten Register und Namensverzeichnis sind die beigegebenen Muster (Anlagen 1 bis 3) zu verwenden.

§3

Anmeldung

(1) In der Anmeldung der Partnerschaft zur Eintragung in das Register ist die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, anzugeben. Bedarf die Berufsausübung der staatlichen Zulassung oder einer staatlichen Prüfung, so sollen die Urkunde über die Zulassung oder das Zeugnis über die Befähigung zu diesem Beruf in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Besteht für die angestrebte Tätigkeit keine anerkannte Ausbildung oder ist zweifelhaft, ob die angestrebte Tätigkeit als freiberuflich im Sinne des § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes einzustufen ist, können die anmeldenden Partner die Ausübung freiberuflicher Tätigkeit auf sonstige Weise, notfalls auch durch schlichte Erklärung, darlegen. Das Gericht legt in diesem Fall bei

der Eintragung die Angaben der Partner zugrunde, es sei denn, ihm ist deren Unrichtigkeit bekannt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes).

- (2) Die anmeldenden Partner sollen eine Erklärung darüber abgeben, daß Vorschriften über einzelne Berufe (§ 1 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes), insbesondere solche über die Zusammenarbeit von Angehörigen verschiedener Freier Berufe, einer Eintragung nicht entgegenstehen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Bedarf die Partnerschaft auf Grund von Vorschriften über einzelne Berufe (§ 1 Abs. 3 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) der staatlichen Zulassung, so tritt an die Stelle der in den Absätzen 1 und 2 genannten Nachweise die Bestätigung der zuständigen Behörde, daß eine solche Zulassung erfolgen kann.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei Anmeldung des Eintrittes eines Partners in eine bestehende Partnerschaft entsprechend.

§ 4

Stellungnahme der Berufskammer

Bestehen für in der Partnerschaft ausgeübte Berufe Berufskammern, so soll das Gericht diesen in zweifelhaften Fällen vor Eintragung Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die anmeldenden Partner sollen dem Gericht mit der Anmeldung mitteilen, ob und welche Berufskammern für die in der Partnerschaft ausgeübten Berufe bestehen. Dabei sollen auch die Anschriften der Berufskammern mitgeteilt werden. Weicht das Gericht von einer Stellungnahme ab, so hat es seine Entscheidung der Berufskammer, die die Stellungnahme abgegeben hat, unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 5

Inhalt der Eintragungen

- (1) In Spalte 1 ist die laufende Nummer der die Partnerschaft betreffenden Eintragungen anzugeben.
- (2) In Spalte 2 sind unter a der Name, unter b der Sitz und unter c der Gegenstand der Partnerschaft und die sich darauf beziehenden Änderungen einzutragen. Zum Namen der Partnerschaft gehören auch die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe (§ 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes). Dies gilt auch für Partnerschaften, an denen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer beteiligt sind, es sei denn. die Partnerschaft soll als Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft anerkannt werden (§ 53 des Steuerberatungsgesetzes, §§ 31, 130 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung). In dieser Spalte ist auch die Errichtung von Zweigniederlassungen zu vermerken, und zwar unter Angabe des Ortes und, falls dem Namen der Partnerschaft für eine Zweignieder-

lassung ein Zusatz beigefügt ist, unter Angabe dieses Zusatzes.

- (3) In Spalte 3 sind unter a die Partner mit Vornamen, Familiennamen, dem in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und Wohnort, ferner die Abwickler unter der Bezeichnung als solche mit Vornamen, Familiennamen, dem in der abzuwickelnden Partnerschaft ausgeübten Beruf und Wohnort einzutragen. Unter b sind die Vertretungsbefugnis der Partner und der Abwickler, soweit diese von den gesetzlichen Vorschriften abweicht, sowie alle sich hierauf beziehenden Veränderungen einzutragen.
- (4) In Spalte 4 sind die der Eintragung unterliegenden sonstigen Rechtsverhältnisse einzutragen; zu vermerken sind:
- 1. der Eintritt und das Ausscheiden von Partnern:
- 2. Auflösung und Fortsetzung der Partnerschaft;
- 3. die Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- Eröffnung, Einstellung und Aufhebung des Konkursoder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens sowie die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses;
- das Erlöschen des Namens der Partnerschaft sowie Löschungen von Amts wegen.
- (5) In Spalte 5 erfolgt unter a die Angabe des Tages der Eintragung und die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, unter b die Eintragung von Verweisungen auf spätere Eintragungen und von sonstigen Bemerkungen.

§6

Mitteilungen an Berufskammern

Besteht für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf eine Berufskammer, so sind dieser sämtliche Eintragungen mitzuteilen. \$7

Bekanntmachungsblätter

- (1) Die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger sollen in einem besonderen Teil des Blattes zusammengestellt werden. Sie sollen entsprechend dem Muster in Anlage 4 erfolgen.
- (2) Vor Auswahl weiterer Blätter sind die Berufskammern zu hören. Die Bezeichnung der Blätter erfolgt durch einwöchigen Aushang an der Gerichtstafel des Registergerichts und durch Anzeige an die Berufskammern.

8 8

Namenslöschung wegen Nichtausübung freiberuflicher Tätigkeit

Wird der Name einer Partnerschaft gelöscht, weil unter diesem keine freiberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, so kann auf Antrag der Gesellschafter in der Bekanntmachung der Grund der Löschung erwähnt werden.

§ 9

Übergangsregelung für das in Papierform geführte Register

Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 kann in dem in Papierform geführten Register bis 30. Juni 1998 die Eintragung der von gesetzlichen Vorschriften abweichenden Vertretungsbefugnis der Partner und der Abwickler sowie der sich hierauf beziehenden Änderungen statt in Spalte 3 unter b in Spalte 4 erfolgen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Juni 1995

Die Bundesministerin der Justiz S. Leutheusser-Schnarrenberger

Partnerschaftsregister des Amtsgerichts ...

Nummer der Partnerschaft: PR

Partifierso	-armerschaftsregister des Amsgerichts				
Nr. der Ein- tragung	a) Name b) Sitz c) Gegenstand	a) Partner Abwickler b) Vertretungsbefugnisse (soweit vom Gesetz abweichend)	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift/ Bestätigung b) Bemerkungen	
1	2	3	4	5	
1	 a) Müller und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater b) München c) Ausübung rechtsanwaltlicher und steuerberatender Tätigkeit 	a) Peter Müller, Rechtsanwalt, Starnberg Christian Schmidt, Steuerberater, München Dr. Gabriele Mittler, Rechtsanwältin, Dachau		a) 28. Juli 1995 Schirmer	
2		a) Ute Jung, Rechtsanwältin, Augsburg b) Ute Jung ist nur gemeinsam mit Peter Müller oder Christian Schmidt vertretungsberechtigt.	Ute Jung ist als Partnerin in die Partnerschaft eingetreten.	a) 8. Januar 1996 Schirmer	
3		b) Ute Jung ist nun einzel- vertretungsberechtigt.		a) 1. August 1996 Schirmer	
4	b) In Augsburg ist eine Zweigniederlassung errichtet.			a) 22. April 1997 Schirmer b) Amtsgericht Augsburg PR 98 Schirmer	
5	a) Müller, Schmidt und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater		Der Name der Partnerschaft ist geändert.	a) 12. Juli 1997 Schirmer	
6		Abwickler: Christian Schmidt, Steuerberater, München Ute Jung, Rechtsanwältin, Augsburg	Die Partnerschaft ist aufgelöst.	a) 9. Januar 2001 Kötzle	
7			Der Name der Partnerschaft ist erloschen.*)	a) 14. Mai 2001 Kötzle	

[&]quot;) Die Durchkreuzung des Registerblattes ist hier weggelassen.

Partnerschaftsregister des Amtsgerichts ...

Nummer der Partnerschaft: PR

Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts

- 1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:
- 2. a) Name:
 - b) Sitz:
 - c) Gegenstand:
- 3. a) Partner/Abwickler:
 - b) Vertretungsbefugnisse (soweit vom Gesetz abweichend):
- 4. Rechtsverhältnisse:
- 5. a) Tag der letzten Eintragung:
 - b) Bemerkungen:

Amtsgericht	Partnerschaftsregister Detailanzeige aus dem Namensverzeichnis	Stand:
Registernummer:		
Der vollständige Name der Partnerschaft lautet:	•	
	•	
Geschäftsadresse (ohne Gewähr):		
Straße/Hausnummer:		
Postfach:		
PLZ/Ort:		

Anlage 4 (zu § 7 Abs. 1 Satz 2)

Partnerschaftsregister Amtsgericht München

Für die in () gesetzte Angabe der Anschrift und des Geschäftszweiges keine Gewähr.*)

Neueintragungen:

12 – 28. 7. 1995: Müller und Partner, Rechtsanwälte und Steuerberater, München (80117, Junkerstr. 7).

Gegenstand des Unternehmens: Ausübung rechtsanwaltlicher und steuerberatender Tätigkeit. Partner: Rechtsanwalt Peter Müller, Starnberg, Steuerberater Christian Schmidt, München, Rechtsanwältin Dr. Gabriele Mittler, Dachau.

13 – 30. 7. 95: Wolter & Stanzel Partnerschaft, Architekten, München (80240, Am Bauhang 23).

Gegenstand des Unternehmens: Gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken. Partner: Alexander Wolter, Architekt, Michael Stanzel, Architekt, beide München.

Veränderungen:

77 - 4. 8. 95: Dr. Krüger und Partner, Zahnärzte, München.

Dr. Sebastian Hohenritt ist als Partner in die Partnerschaft eingetreten.

23 – 4. 8. 95: Jasmin Münter und Stefanie Buch-Reitmeier Partnerschaft, Logopädinnen, München.

Der Name der Partnerschaft lautet fortan: Münter, Buch-Reitmeier und Spitz Partnerschaft, Logopädinnen.

34 – 8. 8. 95: Dr. Dollmann, Mansk, Beckmesser, Partnerschaft, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, München.

Rechtsanwalt Dr. Klaus-Jürgen Ringmann ist aus der Partnerschaft ausgeschieden.

Löschungen:

2 – 8. 8. 95: Tom Zoffke und Partner, Aktionskünstler, München.

Der Name der Partnerschaft ist erloschen.

96 – 11. 8. 95: Rollmeier & Gressrich, Partnerschaft, Kfz-Sachverständige, München.

Peter Gressrich hat seinen Anteil an Jürgen Rollmeier abgetreten und ist aus der Partnerschaft ausgeschieden. Die Partnerschaft ist damit aufgelöst, ihr Name ist erloschen.

47 – 11. 8. 95: Schmalbund, Kirch und Partner, Ingenieure, München.

Der Sitz ist nach Ingolstadt verlegt.

^{*)} Die Veröffentlichungen sollen entsprechend dem vorstehenden Muster möglichst in drei Gruppen unter den Überschriften: Neueintragungen, Veränderungen, Löschungen, eingeteilt werden. Auf Einführungssätze soll verzichtet werden. Die Registernummer ist einheitlich an den Anfang jeder bekanntzumachenden Eintragung zu setzen. Geschäftszweig und Anschrift sind in Klammern beigefügt. In der ständigen Überschrift über der Veröffentlichung befindet sich der Hinweis, daß für die Angaben in den Klammern keine Gewähr übernommen wird (§ 1 Partnerschaftsregisterverordnung i.V.m. § 34 Handelsregisterverfügung).

Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht

Vom 16. Juni 1995

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBI. I S. 3018) und auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBI. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 und Nr. 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBI. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit, hinsichtlich des § 25 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBI. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1994 (BGBI. I S. 3819), werden der Anlage folgende Positionen angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
931	N(2)-L-Alanyl-L-glutamin und seine Salze - zur parenteralen Anwendung -	1. Juli 2000
932	Alprazolam – zur Behandlung von Panikstörungen mit und ohne Agoraphobie –	1. Juli 2000
933	Amifostin und seine Salze	1. Juli 2000
934	Apraclonidin und seine Salze	1. Juli 2000
935	Arbutamin und seine Salze	1. Juli 2000
936	Calcitonin vom Lachs und seine Salze	1. Juli 2000
937	Captopril und seine Salze - bei linksventrikulärer Dysfunktion nach Myokardinfarkt, diabetischer Nephropathie bei Patienten mit Typ I Diabetes mellitus	1. Juli 2000
938	Cefepim und seine Salze	1. Juli 2000
939	Desfluran	1. Juli 2000
940	 alpha-Dihydroergocryptin und seine Salze zur Behandlung des idiopathischen Morbus Parkinson in Kombination mit Levodopa 	1. Juli 2000
941	Dorzolamid und seine Salze	1. Juli 2000
942	Esmolol und seine Salze	1. Juli 2000
943	Felbamat	1. Juli 2000

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
944	Fleroxacin und seine Salze	1. Juli 2000
945	Foscarnet und seine Salze zur cutanen Anwendung	1. Juli 2000
946	Gabapentin und seine Salze	1. Juli 2000
947	Gemeprost	1. Juli 2000
948	Granisetron und seine Salze	1. Juli 2000
949	Heparin aus Schweinedarmmukosa und seine Salze - bei schweren therapierefraktären Störungen des Fettstoffwechsels –	1. Juli 2000
950	Interferon alfa-2c	1. Juli 2000
951	Interleukin 2 human [1-des-Ala, 125-Ser]	1. Juli 2000
952	lodixanol	1. Juli 2000
953	Iomeprol	1. Juli 2000
954	Mecasermin	1. Juli 2000
955	Metergolin und seine Salze	1. Juli 2000
956	Norfloxacin und seine Salze – zur Anwendung bei chronisch bakterieller Prostatitis, akuter Gonorrhoe und bakteriellen Enteritiden –	1. Juli 2000
957	Pentetreotid	1. Juli 2000
958	Phospholipidfraktion aus Rinderlunge	1. Juli 2000
959	Poly(O[2-hydroxy-3-(O-sulfo-dextran)-propyl], O-[2-hydroxy-3-(2-hydroxyethylamino)-propyl])cellulose	1. Juli 2000
960	Quinaprilat und seine Salze	1. Juli 2000
961	Ranitidin und seine Salze bei starken längerfristig bestehenden säurebedingten Beschwerden, die nicht in Zusammenhang mit peptischen Läsionen stehen	1. Juli 2000
962	Somatropin bei Kleinwuchs bei Kindern mit chronischer Niereninsuffizienz, Substitution von Wachstumshormon bei Erwachsenen	1. Juli 2000
963	Spirapril und seine Salze	1. Juli 2000
964	Thymopentin und seine Salze	1. Juli 2000
965	Ticlopidin und seine Salze zur Hemmung der Thrombozytenaggregation bei Hämodialysepatienten mit Shuntkomplikationen, wenn Unverträglichkeit gegenüber Acetylsalicylsäure besteht –	1. Juli 2000
966	Tiropramid und seine Salze	1. Juli 2000
967	Tizanidin und seine Salze	1. Juli 2000
968	Tretinoin und seine Salze zur Behandlung von Hautschäden nach chronischer Sonnenexposition	1. Juli 2000
969	Trimetrexat und seine Salze	1. Juli 2000
970	Zubereitungen aus Buserelin und seinen Salzen und Poly(glycolsäure, milchsäure) 1:3	1. Juli 2000
971	Zubereitungen aus Cilazapril und seinen Salzen und Hydrochlorothiazid und seinen Salzen	1. Juli 2000

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthålt Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzbiatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblätt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 53003 Bonn

Postvertriebsstück - Z 5702 - Entgelt bezahlt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	* Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
972	Zubereitungen aus Octenidin und seinen Salzen und Phenoxyethanol – zur wiederholten, zeitlich begrenzten antiseptischen Behandlung von Schleimhaut und angrenzender Haut vor diagnostischen und operativen Maßnahmen in der Mundhöhle –	1. Juli 2000
973	Zubereitungen aus Triptorelin und seinen Salzen und Poly(glycolsäure, milchsäure) 1:1	1. Juli 2000

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- zur Behandlung der Endometriose und des Uterus myomatosus -

Bonn, den 16. Juni 1995

Der Bundesminister für Gesundheit Horst Seehofer